SwissLife
Wealth Managers

Informationsbroschüre zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

- Informationsbroschüre Swiss Life Wealth Management AG
- Informationsbroschüre Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG

Version 2.0

Die vorliegende Broschüre bezweckt die Erfüllung der Informationspflichten gemäss dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und soll Ihnen einen Überblick über unsere Geschäftstätigkeiten verschaffen.

Die jeweils aktuelle Version dieser Broschüre und weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite unter www.swisslife-wealth.ch.

Informationen über die allgemein mit den Finanzinstrumenten verbunden Risiken entnehmen Sie bitte der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg). Die Broschüre der SBVg kann online abgerufen werden unter www.swissbanking.ch.

Sollten Sie weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre Kundenberaterin bzw. Ihren Kundenberater.

Zürich, 31. März 2024

Swiss Life Wealth Management AG

SwissLife Wealth Managers

Inhaltsverzeichnis

1.1.	Kontaktangaben	3
1.2.	Tätigkeitsfeld	3
1.3.	Aufsichtsstatus	3
2.	Kundensegmentierung	3
2.1.	Institutionelle Kunden	3
2.2.	Professionelle Kunden	4
2.3.	Privatkunden	4
2.4.	Wechsel des Kundensegments	4
2.5	Qualifizierung der Kunden unter dem Kollektivanlagengesetz	4
3.	Information über die von SLWM angebotenen Finanzdienstleistungen	5
3.1.	Vermögensverwaltung	5
3.1.1.	Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung	5
3.1.2.	Rechte und Pflichten	5
3.1.3.	Risiken	5
3.1.4.	Berücksichtigtes Marktangebot	6
3.2.	Portfoliobezogene Anlageberatung	6
3.2.1.	Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung	6
3.2.2.	Rechte und Pflichten	7
3.2.3.	Risiken	7
3.2.4.	Berücksichtigtes Marktangebot	8
3.3.	Transaktionsbezogene Anlageberatung	8
3.3.1.	Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung	8
3.3.2.	Rechte und Pflichten	9
3.3.3.	Risiken	9
3.3.4.	Berücksichtigtes Marktangebot	10
3.4	Erwerb und Veräusserung von Finanzinstrumenten	10
3.5.	Wirtschaftliche Bindungen	10
4.	Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten	11
5.	Kosten	11
6.	Umgang mit Interessenskonflikten	11
6.1.	Potenzielle Interessenkonflikte	11
6.2.	Grundsätze im Umgang mit Interessenkonflikten	12
6.3.	Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten	12
6.4	Auswahl von Finanzinstrumenten	13
6.5.	Retrozessionen, Provisionen oder ähnliche Leistungen	13
7.	Möglichkeit der Einleitung eines Vermittlungsverfahren vor der Ombudsstelle	13

1. Allgemeine Informationen über das Finanzinstitut

1.1. Kontaktangaben

Swiss Life Wealth Management AG
General-Guisan-Quai 40
CH-8002 Zürich

Tel.	+41 43 547 45 50
E-Mail:	kontakt@swisslife-wealth.ch
Webseite:	www.swisslife-wealth.ch
Handelsregister-Nr.	CHE-258.210.314
BIC/SWIFT	POFICHBEXXX
LEI	506700BN7V6005C65993

1.2. Tätigkeitsfeld

Die Swiss Life Wealth Management AG (SLWM) ist ein Vermögensverwalter und erbringt Dienstleistungen im Bereich der individuellen Vermögensverwaltung und Anlageberatung. Als Vermögensverwalter untersteht SLWM neben dem FIDLEG unter anderem den Vorschriften des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG).

Für weitere Informationen über unsere Dienstleistungen wenden Sie sich bitte an Ihre Kundenberaterin bzw. Ihren Kundenberater oder kontaktieren Sie uns (Kontaktangaben oben).

1.3. Aufsichtsstatus

SLWM verfügt über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als Vermögensverwalterin und ist für ihre Tätigkeiten der AOOS – Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht zur laufenden Aufsicht unterstellt.

AOOS – Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht

Clausiusstrasse 50
8006 Zürich

Telefon:	+41 44 215 98 98
E-Mail:	info@aoos.ch
Webseite:	https://www.aoos.ch

2. Kundensegmentierung

SLWM ist als Finanzdienstleister gemäss FIDLEG verpflichtet, ihre Kunden zu segmentieren. Je nach Segment unterscheidet sich der Anlegerschutz, zum Beispiel hinsichtlich der Informationspflichten, des Erfordernisses von Eignungs- und Angemessenheitsprüfungen sowie der Dokumentations- und Rechenschaftspflichten. Das FIDLEG sieht die nachfolgenden Kundensegmente vor:

2.1. Institutionelle Kunden

Als institutionelle Kunden gelten z.B. Banken, Fondsleitungen, bewilligte Vermögensverwalter, Versicherungsunternehmen nach Versicherungsaufsichtsgesetz, Zentralbanken sowie nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie[1]. Für die diesem

[1] Eine professionelle Tresorerie liegt vor, wenn innerhalb oder ausserhalb des Unternehmens oder einer privaten Anlagestruktur auf Dauer eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person mit der Bewirtschaftung der Finanzmittel betraut ist.

Segment zugeordneten Kunden gelten am wenigsten weitreichende Kundenschutzbestimmungen, weil diese aufgrund ihrer Struktur, Erfahrung und finanziellen Ausstattung eines niedrigeren Schutzniveaus bedürfen.

2.2. Professionelle Kunden

Als professionelle Kunden gelten öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie, Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie, Unternehmen mit professioneller Tresorerie, grosse Unternehmen (die zwei der folgenden Schwellenwerte überschreiten: Bilanz von CHF 20 Mio., Umsatz von CHF 40 Mio. oder Eigenkapital von CHF 2 Mio.) und für vermögende Privatkunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie. Bezüglich professioneller Kunden gelten weniger weitreichende Kundenschutzbestimmungen als dies bezüglich Privatkunden der Fall ist, jedoch weitreichendere, als gegenüber den institutionellen Kunden einzuhalten sind.

2.3. Privatkunden

Als Privatkunden gelten grundsätzlich alle Kundinnen und Kunden, die nicht professionelle oder institutionelle Kunden sind. Privatkunden erhalten den höchsten Anlegerschutz. Sie müssen umfassend über Produktrisiken informiert werden, bevor Dienstleistungen erbracht oder Transaktionen ausgeführt werden können. Die Auswahl der verfügbaren Finanzinstrumente ist eingeschränkt.

Derzeit segmentiert und behandelt SLWM alle Kunden als Privatkunden mit den weitreichendsten Kundenschutzbestimmungen. Eine abweichende Segmentierung oder ein Opting-Out ist nicht möglich.

2.4. Wechsel des Kundensegments

Der Kunde kann, soweit gesetzlich möglich und sofern er die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, freiwillig die Zuordnung zu einem anderen Kundensegment erklären. Durch den Wechsel in ein anderes Kundensegment unterstellt sich der Kunde einem höheren Schutz (Opting-in) oder einem weniger weitgreifenden Schutz (Opting-out).

Institutionelle Kunden können erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen (Opting-in). Professionelle Kunden, die keine institutionellen Kunden sind, können erklären, dass sie als Privatkunden gelten wollen (Opting-in).

Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen mit professioneller Tresorerie, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, Unternehmen mit professioneller Tresorerie und schweizerische und ausländische kollektive Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften, die nicht bereits als institutionelle Kunden gelten, können erklären, dass sie als institutionelle Kunden gelten wollen (Opting-out). Vermögende Privatkundinnen und -kunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen können erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen (Opting-out).

2.5 Qualifizierung der Kunden unter dem Kollektivanlagengesetz

Als qualifizierte Anleger nach dem KAG gelten institutionelle Kunden und professionelle Kunden sowie Privatkunden, für die eine der folgenden Personen im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnisses Vermögensverwaltung oder Anlageberatung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c Ziffern 3 und 4 FIDLEG erbringt:

- ein Finanzintermediär nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a FIDLEG;
- ein ausländischer Finanzintermediär, der einer prudenziellen Aufsicht untersteht wie der vorgenannte Finanzintermediär; oder
- ein Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz.

Dies gilt nicht, sofern die Kunden schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Eine solche Erklärung ist bei SLWM derzeit ausgeschlossen.

Alle übrigen Privatkunden gelten als nicht qualifizierte Anleger nach dem KAG.

Qualifizierte Anleger können in schweizerische kollektive Kapitalanlagen investieren, die einem vereinfachten Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren unterliegen und von bestimmten Anforderungen an den Kundenschutz befreit sind, und/oder in ausländische kollektive Kapitalanlagen, die nicht für das Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassen sind und somit nicht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterstehen. Solche ausländischen kollektiven Kapitalanlagen können z.B. hinsichtlich Organisation und/oder rechtlicher Struktur, Anlegerrechten oder Anlagepolitik/-beschränkungen Anforderungen unterliegen, die nicht mit denjenigen des KAG gleichwertig sind.

3. Information über die von SLWM angebotenen Finanzdienstleistungen

SLWM erbringt für ihre Kunden die Finanzdienstleistungen Vermögensverwaltung, Anlageberatung sowie Erwerb und Veräusserung von Finanzinstrumenten gemäss Art. 3 lit. c Ziff. 1, 3 und 4 FIDLEG.

3.1. Vermögensverwaltung

3.1.1. Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Bei der Vermögensverwaltung verwaltet der Vermögensverwalter das Vermögen des Kunden im Namen, auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Der Vermögensverwalter führt im Rahmen der vereinbarten Anlagestrategie und allfälliger Anlagebeschränkungen Transaktionen nach eigenem, freiem Ermessen und ohne Rücksprache mit dem Kunden durch.

3.1.2. Rechte und Pflichten

Bei der Vermögensverwaltung ist der Vermögensverwalter gegenüber dem Kunden zur Verwaltung der im Kundenportfolio befindlichen Vermögenswerte verpflichtet. Dabei wählt der Vermögensverwalter die in das Portfolio aufzunehmenden Anlagen im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots mit gehöriger Sorgfalt aus. Der Vermögensverwalter gewährleistet im Rahmen der Anlagestrategie eine angemessene Risikoverteilung. Er überwacht das von ihm verwaltete Vermögen regelmässig und stellt sicher, dass die Anlagen mit der im Vermögensverwaltungsvertrag vereinbarten Anlagestrategie übereinstimmen und für den Kunden geeignet sind, sofern eine Eignungsprüfung erfolgt ist.

Der Vermögensverwalter informiert den Kunden regelmässig über die vereinbarte und erbrachte Vermögensverwaltung.

3.1.3. Risiken

Bei der Vermögensverwaltung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, die in der Risikosphäre des Kunden liegen und die somit der Kunde trägt:

- **Risiko der gewählten Anlagestrategie:** Aus der vom Kunden gewählten und mit dem Vermögensverwalter vereinbarten Anlagestrategie können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoaufklärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie.

- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Kunden, die Vermögensverwaltung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungsverhältnisses in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Sie haben Zugang zu kollektiven Kapitalanlagen, die ausschliesslich qualifizierten Anlegern offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Portfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.
- **Informationsrisiko seitens des Vermögensverwalters** bzw. das Risiko, dass der Vermögensverwalter über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Bei der Vermögensverwaltung berücksichtigt der Vermögensverwalter je nach Kundensegment die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Kunden (Eignungsprüfung). Sollte der Kunde dem Vermögensverwalter unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen machen, besteht das Risiko, dass der Vermögensverwalter keine für den Kunden geeigneten Anlageentscheide treffen kann.

Ferner entstehen bei der Vermögensverwaltung Risiken, die in der Risikosphäre des Vermögensverwalters liegen und für die der Vermögensverwalter gegenüber dem Kunden haftet. Der Vermögensverwalter hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem er bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt der Vermögensverwalter die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

3.1.4. Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot erfasst Finanzinstrumente der Swiss Life-Gruppe (Swiss Life Holding AG und sämtliche Gesellschaften, an denen die Swiss Life Holding AG direkt oder indirekt beteiligt ist) und fremde Finanzinstrumente. Im Rahmen der Vermögensverwaltung können folgende Finanzinstrumente zum Einsatz kommen:

- Aktien, die an Schweizer und ausländischen Börsen kotiert sind;
- Forderungspapiere, die von Staaten und Unternehmen emittiert wurden;
- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen der Swiss Life Gruppe sowie von Drittanbietern;
- Strukturierte Produkte;
- Geldmarktinstrumente;
- Anleihensobligationen (Anteile an einem Gesamtdarlehen mit einheitlichen Bedingungen).

3.2. Portfoliobezogene Anlageberatung

3.2.1. Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Als Anlageberatung gilt die Erteilung von persönlichen Empfehlungen, die sich auf Geschäfte mit

Finanzinstrumenten beziehen. Im Rahmen der portfoliobezogenen Anlageberatung berät der Anlageberater den Kunden hinsichtlich Transaktionen mit Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung des Kundenportfolios. Je nach Kundensegment erfolgt dies entsprechend den Ergebnissen der Eignungs- und Angemessenheitsprüfung. Der Kunde entscheidet daraufhin selbst, inwiefern er der Empfehlung des Anlageberaters Folge leisten möchte.

3.2.2. Rechte und Pflichten

Die portfoliobezogene Anlageberatung kann je nach Vereinbarung mit dem Kunden in vereinbarten Zeitabständen sowohl auf Initiative des Kunden als auch auf Initiative des Anlageberaters erfolgen. Dabei berät der Anlageberater den Kunden nach bestem Wissen und Gewissen und mit der gleichen Sorgfalt, die er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Je nach Vereinbarung mit dem Kunden prüft der Anlageberater regelmässig, ob die Strukturierung des Portfolios der vereinbarten Anlagestrategie entspricht. Wird festgestellt, dass eine Abweichung von der vereinbarten Anlagestrategie besteht, empfiehlt der Anlageberater dem Kunden eine korrigierende Massnahme.

Ferner informiert der Anlageberater den Kunden regelmässig über die vereinbarte und erbrachte Anlageberatung.

3.2.3. Risiken

Bei der portfoliobezogenen Anlageberatung bestehen grundsätzlich folgende Risiken, die in der Risikosphäre des Kunden liegen und die somit der Kunde trägt:

- **Risiko der gewählten Anlagestrategie:** Aus der vom Kunden gewählten und mit dem Anlageberater vereinbarten Anlagestrategie können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoaufklärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie.
- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Informationsrisiko seitens des Kunden** bzw. das Risiko, dass der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Auch wenn der Anlageberater das Portfolio bei der portfoliobezogenen Anlageberatung berücksichtigt, trifft der Kunde die Anlageentscheide selbst. Der Kunde benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen. Sollte der Kunde unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinem Finanzwissen machen, bestehtdas Risiko für den Kunden, dass er aufgrund fehlendem oder mangelhaftem Finanzwissen den für ihn geeigneten Anlageempfehlungen nicht Folge leistet.
- **Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung** bzw. das Risiko, dass der Kunde im Nachgang einer Beratung einen Kauf- oder Verkaufsauftrag zu spät erteilt, was zu Kursverlusten führen kann: Die vom Anlageberater abgegebenen Empfehlungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Beratung zur Verfügung stehenden Marktdaten und sind aufgrund der Marktabhängigkeit nur für einen kurzen Zeitraum gültig.
- **Informationsrisiko seitens des Anlageberaters** bzw. das Risiko, dass der Anlageberater über zu wenig Informationen verfügt, um eine geeignete Empfehlung aussprechen zu können: Bei der portfoliobezogenen Anlageberatung berücksichtigt der Anlageberater je nach Kundensegment

die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele (Eignungsprüfung) sowie die Bedürfnisse des Kunden. Sollte der Kunde dem Anlageberater unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen, Anlagezielen oder Bedürfnissen machen, besteht das Risiko, dass ihn der Anlageberater nicht geeignet beraten kann.

- **Risiko einer mangelnden Überwachung** bzw. das Risiko, dass der Kunde sein Portfolio nicht oder unzureichend überwacht: Vor der Aussprache einer Anlageempfehlung überprüft der Anlageberater die Zusammensetzung des Portfolios. Ausserhalb der Beratung trifft den Anlageberater zu keiner Zeit eine Überwachungspflicht hinsichtlich der Strukturierung des Portfolios. Mit einer unzureichenden Überwachung durch den Kunden können verschiedene Risiken, wie Klumpenrisiken, einhergehen.
- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Kunden, die portfoliobezogene Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, die ausschliesslich qualifizierten Anlegern offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Portfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.

Ferner entstehen bei der portfoliobezogenen Anlageberatung Risiken, die in der Risikosphäre des Anlageberaters liegen und für die der Anlageberater gegenüber dem Kunden haftet. Der Anlageberater hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem er bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt der Vermögensverwalter die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

3.2.4. Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot umfasst Finanzinstrumente der Swiss Life-Gruppe (Swiss Life Holding AG und sämtliche Gesellschaften, an denen die Swiss Life Holding AG direkt oder indirekt beteiligt ist) und fremde Finanzinstrumente. Im Rahmen der portfoliobezogenen Anlageberatung stehen dem Kunden folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Aktien, die an Schweizer und ausländischen Börsen kotiert sind;
- Forderungspapiere, die von Staaten und Unternehmen emittiert wurden;
- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen der Swiss Life Gruppe sowie von Drittanbietern;
- Strukturierte Produkte;
- Geldmarktinstrumente;
- Obligationen.

3.3. Transaktionsbezogene Anlageberatung

3.3.1. Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Als Anlageberatung gilt die Erteilung von persönlichen Empfehlungen, die sich auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen. Im Rahmen der transaktionsbezogenen Anlageberatung berät der Anlageberater den Kunden in Bezug auf einzelne Transaktionen mit Finanzinstrumenten, ohne da-

bei das Portfolio des Kunden zu berücksichtigen. Je nach Kundensegment berücksichtigt der Anlageberater bei der Beratung die Kenntnisse und Erfahrungen (Angemessenheit) sowie die Bedürfnisse des Kunden und erteilt dem Kunden darauf gestützt persönliche Empfehlungen für den Kauf, den Verkauf oder das Halten von Finanzinstrumenten. Der Kunde entscheidet selbst, inwiefern er der Empfehlung des Anlageberaters Folge leisten möchte. Hierbei ist er für die Strukturierung seines Portfolios selbst verantwortlich. Die Zusammensetzung des Portfolios und die Eignung eines Finanzinstruments für den Kunden, d.h. ob ein Finanzinstrument den Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen des Kunden entspricht, wird durch den Anlageberater nicht geprüft.

3.3.2. Rechte und Pflichten

Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung erteilt der Anlageberater persönliche Anlageempfehlungen. Die transaktionsbezogene Anlageberatung kann je nach Vereinbarung mit dem Kunden in vereinbarten Zeitabständen sowohl auf Initiative des Kunden als auch auf Initiative des Anlageberaters erfolgen. Dabei berät der Anlageberater den Kunden nach bestem Wissen und Gewissen und mit der gleichen Sorgfalt, die er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Ferner informiert der Anlageberater den Kunden regelmässig über die vereinbarte und erbrachte Anlageberatung.

3.3.3. Risiken

Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, die in der Risikosphäre des Kunden liegen und die somit der Kunde trägt:

- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Informationsrisiko seitens des Anlageberaters** bzw. das Risiko, dass der Anlageberater über zu wenig Informationen verfügt, um eine angemessene Empfehlung aussprechen zu können: Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung berücksichtigt der Anlageberater je nach Kundensegment die Kenntnisse und Erfahrungen sowie die Bedürfnisse des Kunden. Sollte der Kunde dem Anlageberater unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen Kenntnissen, Erfahrungen und/oder Bedürfnissen machen, besteht das Risiko, dass ihn der Anlageberater nicht angemessen beraten kann.
- **Informationsrisiko seitens des Kunden** bzw. das Risiko, dass der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Der Anlageberater berücksichtigt bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung die Zusammensetzung des Portfolios nicht und führt keine Eignungsprüfung im Hinblick auf die Anlageziele und finanziellen Verhältnisse des Kunden durch. Der Kunde benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen. Sollte der Kunde unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinem Finanzwissen machen, besteht das Risiko für den Kunden, dass er aufgrund fehlendem oder mangelhaftem Finanzwissen Anlageentscheide trifft, die nicht seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen entsprechen und somit für ihn nicht geeignet sind.
- **Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung** bei der Auftragserteilung bzw. das Risiko, dass der Kunde im Nachgang einer Beratung einen Kauf- oder Verkaufsauftrag zu spät erteilt, was zu Kursverlusten führen kann: Die vom Anlageberater abgegebenen Empfehlungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Beratung zur Verfügung stehenden Marktdaten und sind aufgrund der Marktabhängigkeit nur für einen kurzen Zeitraum gültig.

- **Risiko der mangelnden Überwachung** bzw. das Risiko, dass der Kunde sein Portfolio nicht oder unzureichend überwacht: Der Anlageberater trifft zu keiner Zeit eine Überwachungs-, Beratungs-, Warn- oder Aufklärungspflicht hinsichtlich der Qualität der einzelnen Positionen und/oder der Strukturierung des Portfolios. Mit einer unzureichenden Überwachung durch den Kunden können verschiedene Risiken, wie Klumpenrisiken, einhergehen.
- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen**: Kunden, die transaktionsbezogene Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, die ausschliesslich qualifizierten Anlegern offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Portfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.

Ferner entstehen bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung Risiken, die in der Risikosphäre des Anlageberaters liegen und für welche der Anlageberater gegenüber dem Kunden haftet. Der Anlageberater hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem er bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt der Anlageberater die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

3.3.4. Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot umfasst grundsätzlich nur Finanzinstrumente der Swiss Life-Gruppe (Swiss Life Holding AG und sämtliche Gesellschaften, an denen die Swiss Life Holding AG direkt oder indirekt beteiligt ist) sowie kollektive Kapitalanlagen von Drittanbietern. Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung stehen dem Kunden folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen der Swiss Life Gruppe sowie an kollektiven Kapitalanlagen von Drittanbietern.

3.4 Erwerb und Veräusserung von Finanzinstrumenten

SLWM bietet ihren Kunden Fondsprodukte an. Die mit den angebotenen kollektiven Kapitalanlagen verbundenen Risiken sowie weitere wichtige Informationen, welche die Grundlage einer Investition bilden, können aus den massgebenden Dokumenten (wie Prospekt, Fondsvertrag, Basisinformationsblatt, Jahres- und Halbjahresberichte) entnommen werden. Die jeweils aktuelle Fassung der massgebenden Dokumente kann bei SLWM bezogen werden.

3.5. Wirtschaftliche Bindungen

Die SLWM ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Swiss Life Schweiz Holding AG, Zürich.

Soweit allfällige wirtschaftliche Bindungen im Zusammenhang mit der Erbringung einer Finanzdienstleistung zu einem Interessenkonflikt führen können, weist SLWM ihre Kunden in angemessener Weise auf solche Interessenskonflikte hin. Zur Vermeidung von Interessenskonflikten hat SLWM angemessene organisatorische Massnahmen getroffen. Näheres dazu finden Sie in Ziff. 6 der vorliegenden Broschüre.

4. Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten

Anlagen in Finanzinstrumente sind mit Chancen, aber auch mit Risiken verbunden. Informationen über die allgemein mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken können Sie der Broschüre «Risken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung entnehmen. Die Broschüre ist auf folgender Webseite abrufbar: www.swissbanking.ch

Bitte lesen Sie diese Informationen sorgfältig durch. Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Kundenberaterin bzw. Ihren Kundenberater. Ein Exemplar der Broschüre erhalten Sie kostenlos auf Anfrage auch von Ihrer Kundenberaterin bzw. Ihrem Kundenberater.

5. Kosten

SLWM informiert ihre Kunden transparent über die Kosten der von ihr angebotenen Finanzdienstleistung, wobei es sich teilweise um Kosten von Banken und weiteren Dienstleistern handelt.

- **Einmalige Kosten** sind beispielsweise einmalige Depotgebühren, Kündigungsgebühren oder Umstellungskosten am Anfang oder Ende einer Finanzdienstleistung, Produktkosten, die beim Erwerb eines Finanzinstruments entstehen sowie die dabei anfallenden Transaktionskosten (bspw. Vermittlungsprovisionen, Courtagen, Kommissionen, Abgaben, Stempelsteuern);
- **Laufende Kosten** berücksichtigen beispielsweise Verwaltungsgebühren, Beratungshonorare oder wiederkehrende Depotgebühren.

Die Information über die Kosten erfolgt entweder bei Vertragsschluss zur Eröffnung der Kundenbeziehung bzw. vor der erstmaligen Erbringung der Finanzdienstleistung.

Können Kosten im Voraus nur annäherungsweise angegeben werden, so wird der effektive Betrag nachträglich im Rahmen der periodischen Rechenschaftspflicht bekanntgegeben.

Betreffend die Kosten von kollektiven Kapitalanlagen wird auf das Basisinformationsblatt (oder gleichwertiges), auf den Prospekt, den Fondsvertrag und auf den Jahres- sowie Halbjahresbericht verwiesen. Diese sind auf Anfrage bei der SLWM erhältlich.

6. Umgang mit Interessenskonflikten

Interessenkonflikte können dazu führen, dass nicht im bestmöglichen Interesse des Kunden gehandelt wird und daraus dem Kunden ein finanzieller Nachteil entsteht.

SLWM trifft angemessene organisatorische Vorkehrungen, um Interessenkonflikte, die bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen entstehen können, zu vermeiden oder die Benachteiligung der Kundinnen und Kunden durch Interessenkonflikte auszuschliessen.

6.1. Potenzielle Interessenkonflikte

Die folgende, nicht abschliessende Liste veranschaulicht Situationen, in denen Interessenkonflikte auftreten können:

- Mitarbeitende, die von Kunden Geschenke und/oder Einladungen zu Anlässen annehmen;
- Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (Insiderinformationen);
- Eigengeschäfte von Mitarbeitenden;
- Erfolgsbezogene Vergütungen von Mitarbeitenden;
- Tätigkeiten von SLWM Mitarbeitenden ausserhalb der Organisation;
- Einkauf von Produkten und Dienstleistungen (Beziehungen zu Lieferanten bei Beschaffungswesen);

- Beziehungen zu Emittenten von Finanzinstrumenten, die Kunden angeboten werden; Beziehungen zu Gesellschaften und Stiftungen der Swiss Life Gruppe.

6.2. Grundsätze im Umgang mit Interessenkonflikten

SLWM trifft angemessene Vorkehrungen im Zusammenhang mit Interessenkonflikten. Dabei werden folgende Grundsätze angewendet:

- Interessenkonflikte sind frühzeitig zu identifizieren und wenn immer möglich durch geeignete Massnahmen zu vermeiden;
- bei Interessenkonflikten, die sich nicht vermeiden lassen, sind geeignete Massnahmen und Verfahren zur Bewältigung von Konflikten auszuarbeiten;

bei Interessenkonflikten, die sich nicht vermeiden lassen oder bei denen nicht sichergestellt werden kann, dass sich diese nicht zum Nachteil der Investoren auswirken, werden die Investoren über den Interessenkonflikt informiert (Offenlegung).

6.3. Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

SLWM hat zur Vermeidung von Interessenskonflikten interne Weisungen erlassen bzw. organisatorische Vorkehrungen für die Erkennung und Bewältigung von tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten getroffen, wie die folgende, nicht abschliessende Übersicht veranschaulicht:

- **Geschenke und Einladungen:** Regeln für die Annahme, Ausrichtung und Offenlegung von Geschenken und Einladungen;
- **Restricted List / Watch List:** Führung einer Insider- oder einer Beobachtungsliste, um die Überwachung vertraulicher Informationsflüsse sicherzustellen und den Missbrauch von Insiderinformationen zu vermeiden;
- **Eigengeschäfte:** Überwachung von Eigengeschäften der Mitarbeitenden;
- **Zuwendungen:** Regeln über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;
- **Best Execution:** Wirksame Vorkehrungen, die das bestmögliche Ergebnis für Kunden im Rahmen der bestmöglichen Ausführung garantieren;
- **Vergütung:** Nachhaltige Vergütungspolitik, so dass keine Anreize für unzulässige Verhaltensweisen entstehen;
- **Tätigkeiten von SLWM Mitarbeitenden ausserhalb der Organisation:** Genehmigungs- und Überprüfungsprozess für externe Mandate und Nebenbeschäftigungen von Mitarbeitenden;
- **Informationsbarrieren:** Organisatorische Unabhängigkeit von Abteilungen zwischen denen es zu Interessenkonflikten kommen kann (personelle und räumliche Trennung von Kunden- und Eigenhandel, überwachende und operative Einheiten);
- **Berechtigungen:** Beschränkung des internen Informationsflusses gemäss dem «Need-to-know»-Prinzip, u.a. durch Beschränkung von Systemzugriffsrechten.
- **Beschaffungswesen:** Regeln und Verfahren, die gewährleisten, dass allfällige Interessenskonflikte im Beschaffungswesen erkannt und vermieden werden;
- **Fachkenntnisse:** Kontinuierliche Schulung der Mitarbeitenden und Sicherstellung der erforderlichen Fachkenntnisse.

6.4 Auswahl von Finanzinstrumenten

Die SLWM setzt in den von ihr verwalteten Vermögensverwaltungsmandaten sowohl Fonds der Swiss Life-Gruppe als auch Fonds von Drittanbietern ein. Dies kann zu einem Interessenkonflikt bei der Auswahl der Fonds führen. Es besteht das Risiko, dass SLWM bevorzugt Fonds der Swiss Life-Gruppe einsetzt. Das Risiko wird dadurch gemindert, dass die SLWM selbst weder Fondsleitung noch Portfoliomanagerin von Fonds der Swiss Life-Gruppe oder von Drittanbietern ist. Die Vergütung der Mitarbeiter von SLWM ist nicht davon abhängig, ob Fonds der Swiss Life-Gruppe eingesetzt werden. Bezüglich Retrozessionen wird auf Ziff. 6.5 verwiesen. Ausserdem erfolgt die Entscheidung, welche Fonds in den Vermögensverwaltungsmandaten zum Einsatz kommen, allein durch die SLWM nach objektiven Kriterien. Dennoch kann ein Interessenkonflikt bei der Auswahl der Fonds nicht ausgeschlossen werden und wird daher an dieser Stelle offengelegt.

6.5. Retrozessionen, Provisionen oder ähnliche Leistungen

Allfällige Leistungen, die der SLWM von Dritten in innerem Zusammenhang mit der erbrachten Finanzdienstleistung oder im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats bezahlt werden (z.B. "Finder's Fees" sowie Retrozessionen auf Kommissionen oder Depotgebühren), werden dem Kunden vollumfänglich und zeitnah gutgeschrieben, es sei denn, der Kunde verzichtet hierauf. Bestimmte Dienstleistungen können jedoch aufgrund ihrer besonderen Natur nicht an den Kunden weitergegeben werden. Es handelt sich dabei beispielsweise um Markt- und Finanzanalysen, sonstiges Informationsmaterial, Zugriffe auf Drittplattformen, oder Schulungen. Der Kunde ist sich bewusst, dass diese Dienstleistungen Dritter zu potenziellen Interessenkonflikten bei der SLWM führen können.

7. Möglichkeit der Einleitung eines Vermittlungsverfahren vor der Ombudsstelle

Die Zufriedenheit unserer Kunden ist uns sehr wichtig. Wir sind daher stets bedacht, auf Anliegen unserer Kunden möglichst rasch einzugehen und wo immer möglich, eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung anzustreben. Sollte es trotz Bemühungen nicht möglich sein, Streitigkeiten abzuwenden bzw. sollte SLWM dennoch einen Rechtsanspruch Ihrerseits zurückgewiesen haben, weisen wir unsere Kunden darauf hin, dass sie die Möglichkeit haben, sich an folgende Ombudsstelle zu wenden und ein Vermittlungsverfahren einzuleiten:

Verein Ombudsstelle Finanzdienstleister (OFD)
Bleicherweg 10,
8002 Zürich
Tel. +41 44 562 05 25
ombudsmann@ofdl.ch
www.ofdl.ch

Die OFD wurde am 24. Juni 2020 vom Eidgenössischen Finanzdepartement EFD als offizielle Ombudsstelle im Sinne des FIDLEG anerkannt.

Lienhardt & Partner
PRIVATBANK ZÜRICH

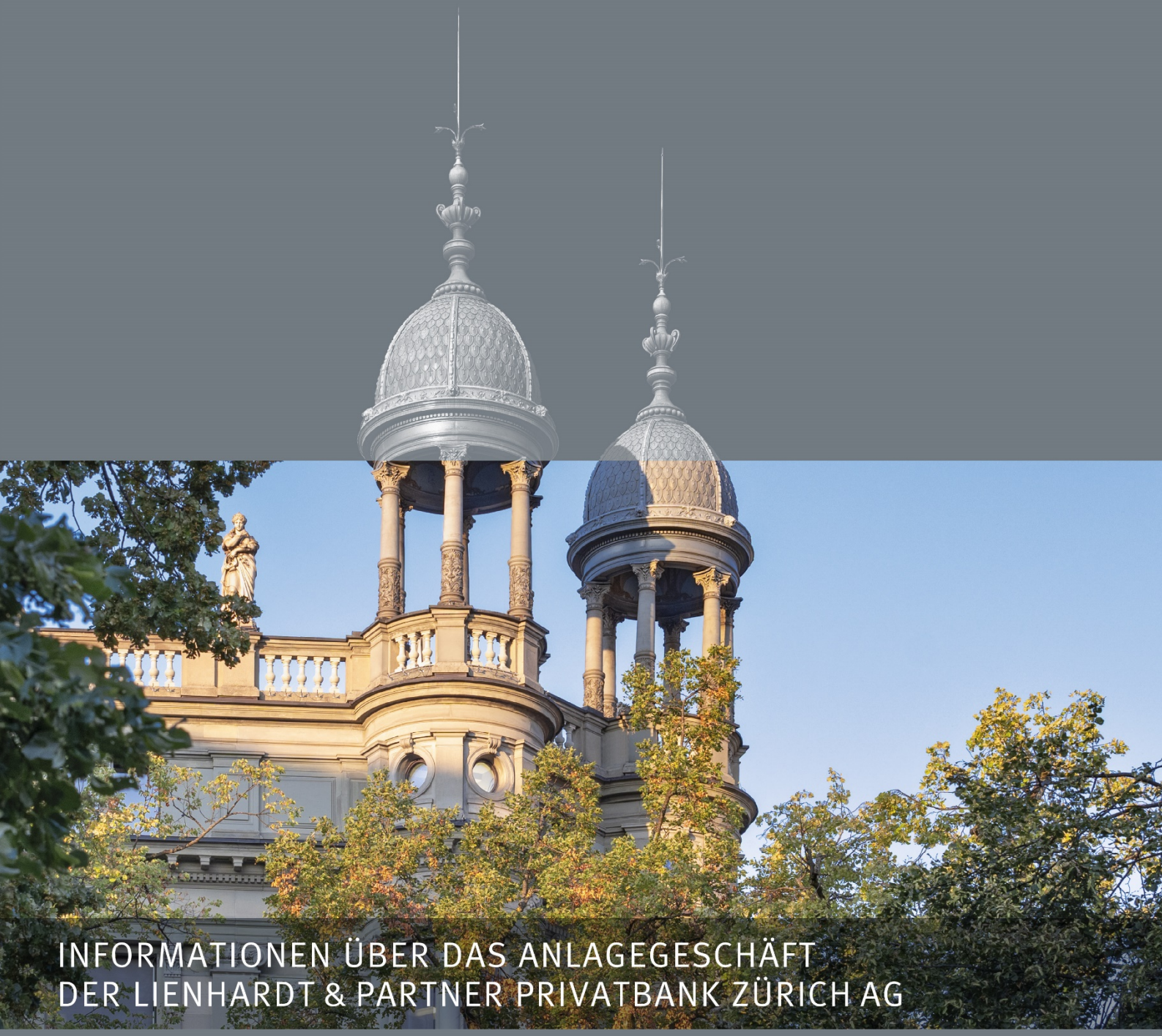

INFORMATIONEN ÜBER DAS ANLAGEGESCHÄFT DER LIENHARDT & PARTNER PRIVATBANK ZÜRICH AG

Im Dienste Ihres Vermögens. Seit 1868.

Informationen über das Anlagegeschäft der Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG für Kunden der Swiss Life Wealth Management AG

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

Die nachfolgenden Informationen beinhalten die relevanten Informationen aus unserer vollständigen Broschüre über das Anlagegeschäft von Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG (nachfolgend «Bank» genannt) im Zusammenhang mit den Anlageprodukten der Swiss Life Wealth Management AG. Die aktuellste Version der vollständigen Broschüre finden Sie auf unserer Internetseite unter www.lienhardt.ch/information_anlagegeschaeft.

1. Informationen über die Bank

1.1 Name und Adresse

Name	Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG
Adresse	Rämistrasse 23
PLZ / Ort	8024 Zürich
Telefon	044 268 61 61
E-Mail	info@lienhardt.ch
Internetseite	www.lienhardt.ch
Handelsregister-Nr.	CHE-105.933.879
Mehrwertsteuer-Nr.	CHE-105.933.879
BIC	RBABCH22830
Swift	RBABCH22830XXX
LEI	529900P6SD81BMQ6A808

1.2 Tätigkeitsfeld

Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG ist eine Privatbank mit Sitz in Zürich und einer Zweigniederlassung in Bern. Sie bietet Dienstleistungen in den Bereichen Zahlen, Sparen, Vorsorge, Finanzierung und Anlegen an. Zusätzlich bietet Sie den Bankkunden und Dritten Dienstleistungen in Bereich Immobilienbewirtschaftung und Immobilienvermarktung an.

1.3 Aufsichtsstatus und zuständige Behörde

Die Bank besitzt eine Bewilligung gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, welche ihr die zuständige Aufsichtsbehörde – die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern – erteilt hat.

1.4 Wirtschaftliche Bindungen an Dritte

Die Bank hat keine wirtschaftlichen Bindungen an Dritte, welche zu einem Interessenkonflikt führen könnten.

2. Dienstleistungen der Bank im Zusammenhang mit den Anlageprodukten von Swiss Life Wealth Management AG

Bei den Anlageprodukten von Swiss Life Wealth Management AG beziehen sich die Finanzdienstleistungen der Bank ausschliesslich auf die reine Ausführung und Übermittlung von Kundenaufträgen in Bezug auf die von der Swiss Life Wealth Management AG definierten Fondsanlagen, ohne jegliche Beratungs- oder Warnpflicht durch die Bank (Execution Only).

Für weitergehende Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit den Anlageprodukten, den handelbaren Fondsanlagen sowie den zugrundeliegenden Risiken wird auf das Vertragsverhältnis zwischen Kunde und Swiss Life Wealth Management AG (inkl. Anhänge) verwiesen.

3. Ombudsstelle

Ihre Zufriedenheit ist unser Anliegen. Sollte die Bank dennoch einen Rechtsanspruch Ihrerseits zurückgewiesen haben, können Sie ein Vermittlungsverfahren durch die Ombudsstelle einleiten. Diesfalls wenden Sie sich bitte an:

Name	Schweizerischer Bankenombudsman
Adresse	Bahnhofplatz 9 Postfach
PLZ / Ort	8021 Zürich
Telefon	+41 43 266 14 14
Telefax	+41 43 266 14 15
Internetseite	www.bankingombudsman.ch